



Die Bestätigung kann auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular (Anlage) erfolgen. Sollte die Finanzierungsbestätigung nicht zwei Wochen nach der Gebotsabgabe vorliegen, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

**Bitte legen Sie dieses ausgefüllte Kaufpreisgebot in einen separaten, verschlossenen und blickdichten Umschlag dem Bewerbungsbogen bei („Umschlag im Umschlag“). Dieser Umschlag muss zwingend mit der Aufschrift „Nicht öffnen – Submissionsunterlagen“ versehen werden. Die Unterlagen senden Sie bitte an:**

Gemeindeverwaltung Ittlingen,  
z.H. Herr Schlepp,  
Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bieters

## **Rechtliche Hinweise und Anmerkungen**

Falschangaben im Verfahren können zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrags zu Lasten des Käufers führen.

Änderungen der Vermögens- und Einkommenssituation des Käufers während des Vergabeverfahrens sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## **Vertragsbedingungen**

- In den Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung mit Wiederkaufsklausel aufgenommen. Der Bauplatz ist innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bauen. Erfüllt der Bewerber diese Pflicht nicht, kann die Gemeinde das Grundstück zurückkaufen.
- In dem Kaufvertrag verpflichtet sich der Erwerber des Weiteren zur Eigennutzung des Grundstücks für die Dauer von mindestens 2 Jahren ab bezugsfertiger Herstellung der baulichen Anlage. Auch dies wird mit einem Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde gesichert.
- Der Bauplatz darf weder ganz noch teilweise weiter veräußert werden, ohne dass auf diesem ein bezugsfertiges Wohngebäude errichtet wurde. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen steht der Gemeinde ein Wiederkaufsrecht zu. Eine Verzinsung des Kaufpreises erfolgt nicht.
- Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von drei Wochen nach Kaufvertragsabschluss. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz berechnet.

Zur Sicherung des Wiederkaufsrechts ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, die Eintragung einer Rückerwerbsvormerkung zu beantragen